



FAMILIENRECHT

STUDENTEN AUFGEPASST!

"LOTTERLEBEN" KANN ZU RÜCKFORDERUNG VON UNTERHALTSZAHLUNGEN FÜHREN

Grundsätzlich trifft die Eltern die Pflicht, ihre Kinder in ihrer höherwertigen weiteren Berufsausbildung zu unterstützen. Doch wie lange besteht eine solche Pflicht? Mit dieser Frage beschäftigte sich der OGH in der kürzlich ergangenen Entscheidung 9 Ob 34/16i.



Im gegenständlichen Fall nahm eine junge Frau zunächst das Studium der Theaterwissenschaften auf; sie wechselte sodann nach zwei Semestern die Studienrichtung und inskribierte Architektur an der Technischen Universität Wien. Diesen Bachelorstudiengang schloss sie nach 13 Semestern ab und begann im Anschluss mit dem Masterstudium. Das war dem Vater der Studentin dann wohl zu viel. Er forderte eine rückwirkende Unterhaltsbefreiung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Durchschnittsstudiendauer überschritten wurde, weil seine Tochter seiner Ansicht nach keinen ausreichenden Studienerfolg nachweisen konnte. Der OGH gab ihm mit der am 10.3.2017 ergangenen Entscheidung Recht.

Der OGH hielt zunächst fest, dass der Unterhaltspflichtige zu einer höherwertigen weiteren Berufsausbildung seines Kindes beizutragen hat, wenn es die zum Studium erforderlichen Fähigkeiten besitzt und dieses auch ernsthaft und zielstrebig betreibt. Weiters muss dem Unterhaltspflichtigen nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Beteiligung an den Kosten des Studiums möglich und zumutbar sein. Daraus lässt sich ableiten, dass die Betreibung eines Studiums den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hinausschiebt. Soweit hält sich die Entscheidung an die bisherige Judikatur. Hinsichtlich der Kriterien der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit ist auf die durchschnittliche Dauer des Studiums, nicht auf die kürzest mögliche Studiendauer abzustellen, wie der OGH bereits in seiner Entscheidung 6 Ob 118/14t feststellte. Das Vorliegen der beiden Voraussetzungen ist also zu bejahen, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten wird.

Entgegen der von den Vorinstanzen vertretenen Ansicht, wonach die durchschnittliche Gesamtstudiendauer, also die des Bachelor- und des Masterstudiums zusammen, maßgeblich seien, vertritt der OGH die Ansicht, dass die Studiendauer für das Bachelorstudium und jene für das Masterstudium getrennt zu beurteilen sind. Beim Bachelorstudium handelt es sich nämlich um ein selbstständiges ordentliches Studium, weshalb auf die durchschnittliche Studiendauer dieses Studiums abzustellen ist.

Demnach kommt es für die Frage, ab wann der Vater von der Unterhaltspflicht entbunden ist, nur auf die Durchschnittsdauer des Bachelorstudiums an, welche im konkreten Fall 8,8 Semester beträgt. Obwohl auch das Masterstudium noch unmittelbar der Berufsvorbildung dient, stellt sich im gegenständlichen Fall die Frage der Zumutbarkeit der Finanzierung nicht mehr, weil die Studentin bereits die durchschnittliche Studiendauer ihres Bachelorstudiums beträchtlich überschritten hatte.

Die von den Vorinstanzen angesprochene Möglichkeit, Prüfungen aus dem Masterstudium bereits im Bachelorstudium vorzuziehen und somit die Gesamtstudiendauer als Grundlage heranzuziehen, sah der OGH für bedeutungslos an, weil die Studentin im konkreten Fall davon keinen Gebrauch machte.

Der OGH hat in diesem Fall daraus geschlossen, dass keine Umstände vorliegen, welche eine Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer rechtfertigen würden.

Studenten müssen aber nicht befürchten, dass das bloße Nichtbestehen einer Prüfung einen Grund für die Rückforderung darstellt, weil sich der Unterhaltsanspruch nach der Durchschnittsdauer richtet, in welcher negative Prüfungserfolge schon berücksichtigt sind.

Petra Rindler, Lisa Stamminger ■